
Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Arni mit Elektrizität,

Die Einwohnergemeinde Arni,

gestützt auf Artikel 15 Bst. e des Organisationsreglements der Gemeinde Arni vom 8. Dezember 2012 (mit Änderungen vom 3. Dezember 2016)

beschliesst:

I. Leistungsauftrag

Aufgabenübertragung,
Zweck

Artikel 1

¹ Die Einwohnergemeinde Arni überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte Arni Energie AG («AEAG»).

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Arni und der AEAG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der AEAG fest.

Leistungsauftrag

Artikel 2

¹ Die AEAG hat folgenden Leistungsauftrag:

a) die Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;

² Die AEAG kann Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:

a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;

b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (insb. Elektrizität und Wärme) erbringen;

c) weitere energiebasierte und energienahe Dienstleistungen anbieten.

³ Die AEAG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages im Gemeindegebiet muss jederzeit gewährleistet sein.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

Artikel 3

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der AEAG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

a) im Bereich der Energieversorgung, soweit die AEAG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;

b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Die AEAG kann in diesen Bereichen hoheitlich auftreten. Sie hat namentlich:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchzusetzen;

³ Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Anlagen und Verteilnetze

Artikel 4

¹ Die AEAG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Anlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanung der Einwohnergemeinde Arni.

² Die Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, sind mittels Dienstbarkeiten sicherzustellen.

³ Die von der AEAG erstellten Anlagen und Verteilnetze für Elektrizität stehen im Alleineigentum der AEAG.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Artikel 5

¹ Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Arni, und der AEAG zu regeln.

² Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- a) die Leistungen der AEAG zugunsten der Einwohnergemeinde Arni sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Arni zugunsten der AEAG;
- b) die gegenseitige Information zwischen der Einwohnergemeinde Arni und der AEAG;
- c) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die AEAG;
- d) die Einzelheiten über die der Einwohnergemeinde Arni zu entrichtende Abgabe (Art. 8)

II. Finanzierung der Versorgung

Finanzierung Elektrizitätsversorgung

Artikel 6

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die AEAG

- a. Einmalige Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge für den Anschluss einer Baute oder einer Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verstärkung, Erweiterung oder Ersatz eines Anschlusses gemäss Beitragsordnung im Anhang;

- b. Wiederkehrende Netznutzungs- und Lieferungsentgelte nach den Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung.

² Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investitionen in die Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung der AEAG und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das anzuschliessende Grundstück geschaffenen Netzkapazität in CHF pro Ampère erhoben.

³ Die Netzanschlussbeiträge sollen die Kosten des Netzanschlusses decken. Sie werden bei Netzanschlüssen innerhalb der Bauzone an das Niederspannungsnetz als Pauschale erhoben. Bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz ausserhalb der Bauzone und bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz sind die effektiven Anschlusskosten ab dem bestehenden Netz zu bezahlen.

⁴ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Administrative Kostenbeiträge

Artikel 7

Die AEAG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge.

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Artikel 8

¹ Die AEAG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen und Anlagen für die Versorgung mit Elektrizität den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Einwohnergemeinde Arni im Sinne der kantonalen Strassengesetzgebung zu benutzen und hat der Gemeinde für diese Sondernutzung eine Abgabe zu entrichten.

² Die Erhebung, der Gegenstand und die Bemessung der Abgabe werden in einem besonderen Reglement geregelt.

Produkte und Dienstleistungen

Artikel 9

¹ Die AEAG kann mit der Einwohnergemeinde Arni auf der Basis von separaten Vereinbarungen die Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen regeln.

² Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Leistungen.

III. Aktionärsstruktur und Aufsicht

Aktionärsstruktur der AEAG

Artikel 10

- ¹ Die Einwohnergemeinde Arni hält 100% der Aktien der AEAG.
- ² Alle Rechtsgeschäfte, die zu einer Veränderung der Beteiligung der Einwohnergemeinde Arni an der AEAG führen, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arni.

Aufsicht und Berichterstattung

Artikel 11

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die AEAG in der Erfüllung des Leistungsauftrags nach Artikel 2 hiervor.
- ² Die AEAG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
- ³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der AEAG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen oder vom Verwaltungsrat Auskünfte verlangen.
- ⁴ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Einwohnergemeinde Arni sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Zuständigkeiten

Artikel 12

- ¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die AEAG. Diese wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- ² Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 5 erfolgen durch den Gemeinderat.
- ³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der AEAG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgt durch den Gemeinderat.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde Arni ist im Verwaltungsrat der AEAG mit mindestens einem Mitglied des Gemeinderates vertreten.

Haftung

Artikel 13

Für Verbindlichkeiten der AEAG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bisheriges Recht

Artikel 14

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Aufhebung von Erlassen

Artikel 15

Das Energieversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Arni und dazugehörige Gebührenreglement vom 3. Dezember 2016 werden auf den 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 16

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Arni haben diesem Reglement an der Gemeindeversammlung vom 04. September 2019 zugestimmt.
3508 Arni, 5. September 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Die Sekretärin:

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Annelie Wüthrich

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor dem Beschluss der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Arni vom 4. September 2019 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

3508 Arni, 23. Oktober 2019

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

sig.

Annelie Wüthrich
Gemeindeschreiberin

Anhang: Beitragsordnung

Die Beiträge sind gemäss Art. 6 des Versorgungsreglements wie folgt festgelegt:

1. Netzkostenbeitrag:

Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers	Betrag in CHF
bis 315 Ampère	CHF 100.00 / Ampère
> 315 Ampère	CHF 50.00 / pro zusätzliches Ampère

Bei einer neuen Verkabelung (Erhöhung der Leistung/Vergrosserung des Kabelquerschnittes) ist ein Netzkostenbeitrag geschuldet. Bei einer höheren Ampèresicherung ist die Differenz zur bestehenden Ampèresicherung nachzubezahlen.

2. Netzanschlussbeitrag:

2.1 Anschlüsse innerhalb der Bauzone an das Niederspannungsnetz (0,4 kV)

Der Netzanschlussbeitrag wird innerhalb der Bauzone pauschal in Abhängigkeit des Kabelquerschnittes erhoben. Bei Kabelquerschnitten über 95 mm² Cu/150 mm² AL (Anschlussleistung) setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einer Pauschale für Planung und Montage sowie den zusätzlichen Kosten für das Kabel zusammen (CHF pro Meter; Länge = Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle).

Im Einzelnen gelten die folgenden Ansätze:

Kabelquerschnitt	Pauschalbetrag in CHF
≤ 25 mm ² Cu	CHF 4'500.00
Bis 50 mm ² Cu / 95 mm ² AL	CHF 5'500.00
Bis 95 mm ² Cu / 150 mm ² AL	CHF 7'500.00
Bis 150 mm ² Cu / 240 mm ²	CHF 3'800.00 + Kabel (CHF 90.00/m)
≥ 240 mm ² Cu	CHF 3'800.00 + Kabel (CHF 135.00/m)

Die Mehrwertsteuer ist in den obenstehenden Ansätzen nicht inbegriffen. Zusätzlich hat der anzuschliessende Grundeigentümer die Tiefbauarbeiten zu übernehmen.

Diese Regelung gilt auch bei Netzanschlüssen von Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz.

2.2 Anschlüsse ausserhalb der Bauzone an das Niederspannungsnetz (0,4 kV)

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone an das Niederspannungsnetz wird der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand erhoben. Alle Aufwendungen für die Erstellung der Verbindungsleitung inkl. Tiefbau ab dem bestehenden Verteilnetz (Netzanschlusspunkt) bis Abgabestelle werden dem anzuschliessenden Grundeigentümer belastet.

2.3 Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz (16 kV)

Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz innerhalb und ausserhalb der Bauzone haben die anzuschliessenden Grundeigentümer die effektiven Anschlusskosten inkl. Tiefbau ab dem bestehenden Verteilnetz zu bezahlen. Die Regelung des Anschlusses inkl. der Übernahme der Kosten erfolgt vertraglich.